

Karl May vor Gericht.

Die Vergangenheit des Romanciers.

Der Kampf, den der im Uebermaß fruchtbare Romancier Karl May heute vor der Dreimännermannschaft des Landgerichts Berlin III abermals um seinen stark komponierten Lorbeerkranz führt, ist weit entfernt von der dramatischen Wucht, von der die Abenteuergeschichten widerhallen, mit denen dieser imitierte Vederstrumpf sein leichtgläubiges und leichtsinnigstes Publikum in seinen unbändig vielen Werken seit Dutzennien in Begeisterung zu setzen wußte. Das förensische Duell zwischen dem Romancier mit dem eifengrauen, etwas langen Haar, dem dünnen Schnurrbart und dem Fliege in dem gelblichen Gesicht, und seinem erbitterten Gegner, dem Sekretär der „gelben“ Gewerkschaften Lebius, spielt sich dank der konstanten Formen, in denen der Vorstehende, Landgerichtsrat Chreide, die Verhandlung leitet, in der größten Ruhe ab. Zu dem Mollton, der die Auseinandersetzungen beherrscht, trägt wohl auch der immer befähigend wirkende Tonfall des Anwalts von May, des Dresdener Rechtsanwalts Kette, bei, dessen anheimelnde Sprechweise schon den sächsischen Rechtsvertreter hätte erkennen lassen, auch wenn sein Ornat mit der blauen Biese um Schultertragen und Kermel nicht darauf hingewiesen hätte.

Zuerst erhielt der Angeklagte Lebius das Wort, um seine Angriffe gegen May zu begründen. Herr Lebius, mit seinem etwas fahlen Gesicht, der zu dem dünnen Schnurrbart einen kurzgestutzten Kinnbart trägt, gehört zu jener Art von Gegnern, die ihre Feinde mit hohem Temperament und darob doch mit durch nichts gemildeter Intelligenz verfolgen. Herr Lebius, dessen Augen hinter dem Riecher recht lichtempfindlich scheinen, hat tief und scharf das Dunkel der Vergangenheit des berühmten Romanciers Karl May durchwühlt. Und das Licht hat ihm dazu die geschiedene Frau seines Gegners gehalten. Mit der ihm eigenen Ruhe erzählte er dem Feinde ins Gesicht, daß May wegen Einbruchdiebstahls im Zuchthaus gefessen — das Urteil sei allerdings längst eingekämpft —, daß May Urkundenfälschungen begangen, seine geschiedene Frau durch spiritistischen Humbug um 42 000 Mark geplündert, daß er einen Pferdebstahl verübt, sich als Postleutnant ausgegeben und unter dieser Maske viele Leute um bar Geld betrogen, und daß May in seinen jungen Jahren ein Räuberleben im sächsischen Erzgebirge in der Nähe von Hohenstein-Ernstthal geführt habe, und daß damals die Feuerwehr, ein Turnverein und Militär gegen den Räuber May, allerdings vergebens, aufgebieten worden sei. Und endlich, daß die Angaben May's, er beherrsche außer vielen anderen Sprachen, die Chinesische, arabische Sprache und alle Indianerdialekte, purer Schwindel sei. Nachdem Lebius diese wahre Pandorabüchse schwerer Beschuldigungen entleert hatte, erhob sich, vom Vorstehenden zur Erwiderung aufgefordert, zitternd vor innerer Erregung, Karl May. Jetzt mußte die gewaltige Entladung kommen. Der greise Mann aber nahte sich dem Richterlich mit einem Katalog seiner Hausbibliothek zum Nachweis dafür, daß er die Sprachen alle mit Ernst und Eifer studiert habe. Mit einer abweichenden Bewegung, die eindrucksvoller gewesen wäre, wenn sie weniger stolz gewesen, erklärte May, daß er die Anschuldigungen, „gegen das Ganze“, nicht sprechen könne, weil — der Nachsatz verflüchtete sich unbehoblich und unhörbar zwischen Schnurrbart und Fliege. Aber wirklich entrollt schien Herr Karl May nur über den Zweifel, den sein Gegner an seinen — polglottten Fähigkeiten und an seiner Behauptung ausgesprochen, daß er nur Selbsterlebtes in seinen Abenteuergeschichten erzählt habe. Und wenn an dieser Verhandlung sonst nichts interessant gewesen wäre, so war es diese seltsame Verteidigung Karl May's, der in diesem höchst peinlichen Augenblick eine so verblüffenden Unterschied zwischen Ruf und Ruhm erkennen ließ. Gegen den niederschnurmeternen Angriff auf seine persönliche Ehre hat er nur eine Handbewegung, empfindlich zeigte er sich nur gegen die Schmälzerung seines Nimbus, seines „Nahmes“. Auf die Frage des Rechtsanwalts Brederec, ob er englisch sprechen könne, erwiderte May empört, er lasse sich nicht examinieren. Auf das Examen über seine Vergangenheit war er jede Antwort schuldig geblieben. Sollte Karl May also doch nur Selbsterlebtes in seinen Abenteuergeschichten erzählt haben und nur für das sächsische Erzgebirge die weiten Prärien Amerikas zum Schauplatz seiner Erzählungen fingiert haben?

est.

Verhandlungsbericht.

Die schon so lange schwebende Privatklage des Jugendschriftstellers Karl May gegen den Führer der „gelben“ Gewerkschaften, Redakteur Rudolf Lebius, beschäftigte heute in zweiter Instanz die Strafkammer des Landgerichts III unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Chreide. Dem Privatkläger Karl May, der persönlich erschienen ist, steht Justizrat Dr. Sello-Berlin und Rechtsanwalt Kette-Dresden zur Seite, der Angeklagte wird von Rechtsanwalt Brederec verteidigt. Vor Eintritt in die Verhandlung legte Landgerichtsdirektor Chreide an, ob es nicht möglich sei, die Streitart zu begraben und einen ehrenvollen Frieden zu schließen. Es wäre doch angebracht, daß die Parteien sich nicht ferner noch weiter zerleiden, sich um ihre Ruhe bringen und ihre Finanzen schädigen. Es handle sich doch hier um eine Bagatelle, gewissermaßen um einen Kadellisch gegenüber den Keulenschlägen, die in anderen schwebenden Prozessen geführt werden. Dann sei die Sache doch angehtlich der beiden vorliegenden Urteilsverklündigungen immerhin juristisch zweifelhaft, und der Gerichtshof werde sich die Frage vorlegen müssen, welches Urteil des Schöffengerichts gültig sei. Dem Privatkläger hielt der Vorsitzende unter anderem vor, daß es kaum zu vermeiden sein werde, den doch einmal vorhandenen dunklen Punkt in seinem Vorleben, um den es sich handele, hier zur Sprache zu bringen. Dieser

dunkle Fleck auf seiner weißen Weste

sei ja verbläut durch die Verdienste des Privatklägers, und diese Vorgänge aus längst vergangenen Zeiten würden seinen Ruhm nicht verkleinern können, doch möge er daran denken, daß durch das Waschen im Gerichtssaal der dunkle Punkt nicht beseitigt wird, sondern nur gelbe Fäden bekommt.

Karl May erklärte sich prinzipiell zum ehrenhaften Vergleich bereit; er sei willens, alles möglich zu tun, um in diesem wirklich nebensächlichen Punkte Frieden zu schließen, zumal ja die ganze Angelegenheit noch ausschließlich in den zu Dresden und Hohenstein-Ernstthal schwebenden Prozessen erörtert werden müsse. — Redakteur Lebius erklärte, daß ein Vergleich ihm unmöglich sei. Der Privatkläger habe über ihn ehrenrührige Behauptungen aufgestellt, die von der sozialdemokratischen Presse aufgegriffen und gegen ihn ausgenutzt würden. Er müsse immer auf dem Standpunkt stehen bleiben, zu behaupten, daß dieser Zeuge ungläubwürdig sei. Deshalb verlange seine Organisation, daß er keinen Vergleich schließe. — Der Vorstehende weist den Privatkläger auch noch darauf hin, daß er bei verschiedenen Gelegenheiten betont habe, daß er ein gläubiger Christ und Gott ergebener Mann sei, und ein christliches Gebot lautet: „Liebet eure Feinde, tut wohl denen, die euch verfolgen.“ — Karl May: Damit aber nicht gesagt sein, daß nun alle Welt nach Belieben auf mich losgehen darf. Ich muß mich dagegen verteidigen, sonst wäre ich nicht ein Christ, sondern ein Lump! — Die Vergleichsverhandlungen scheiterten hiernach, und der Vorsitzende eröffnete nunmehr die Verhandlung.

Unter den Zeugen, die aufgerufen werden, befindet sich die Kammergängerin Fräulein v. v. Scheidt. Sie bittet dringend, sehr bald entlassen zu werden, da sie zu einer nicht aufschiebenden Probe nach Weimar zurück müsse, wenn sie diese veräume, würde ihre Stellung gefährdet und ihr ein materieller Schaden zugefügt. Da Rechtsanwalt Brederec einer Entlassung dieser Zeugin widerspricht, muß sie an Gerichtsstelle bleiben. Rechtsanwalt Brederec meint: Das königlich preussische Gericht gehe vor den großherzoglichen Dienst. Er erklärt sich bereit, eine Klage gegen den Großherzog zu führen, wenn der Zeugin durch Erfüllung ihrer Zeugenpflicht wirklich Schaden erwachsen sollte. (Geister!) — Ueber die Art, wie das schöffengerichtliche Urteil zustande gekommen, wurden zunächst der damals in Charlottenburg als Vorstehender fungierende Landgerichtsrat Wessel und Assistent Molzenhauer vernommen. Nach ihrer Meinung ist das Urteil damals nicht vollständig verblüht worden, als Rechtsanwalts Brederec den Vorstehenden unterbrach und dann sein Malabör hielt und die Widerspruch begründete. Die Verklündigung des Urteils sei nur bis zu den Worten „15 Mark“ geblieben gewesen. — Rechtsanwalts Kette und Justizrat Dr. Sello hatten dagegen durch das Gerichtswort für nachgewiesen, daß das auf 15 Mark lautende Urteil schon rechtskräftig verblüht worden sei. Der Beflagte Lebius erklärt hierauf in seiner Vernehmung folgendes: Ich bin gelegentlich der Unterhandlungen wegen der Herausgabe May'scher Schriften mit May in Differenzen geraten, die schließlich dazu führten, daß May gegen mich verschiedene Straf anzeigen erlatte und hiervon der Presse Mitteilungen machte. Dies wurde von meinen politischen Gegnern, insbesondere den Sozialdemokraten, ausgebeutet, man ging sogar so weit, zu behaupten, ich sei wegen Erpressung verhaftet worden und würde ins Zuchthaus kommen.

Die sozialdemokratische Presse betrieb sich bei diesen Angriffen gegen mich immer auf Karl May, der als angesehener Jugendschriftsteller bezeichnet wurde. Es lag mir deshalb daran zu beweisen, daß May ungläubwürdig ist. Ich fuhr deshalb nach Hohenstein-Ernstthal, um mich über May zu erkundigen. Hier wurde mir geraten, mich an

die geschiedene Frau May's,

Frau Emma May geborene Pollmer, zu wenden. Ich fuhr dann im Jahre 1908 nach Weimar und suchte die Frau auf. Ich muß bemerken, daß diese Dame sehr abergläubig ist und sich jeden Tag aus den Karten ihr Schicksal voraussagte. Wie ich später erfahren habe, hatte Frau Pollmer gerade an diesem Tage aus den Karten erfahren, daß sie ein blonder Herr aufsuchen werde, der ihr wieder zu ihrem Recht verhelfen werde. Als ich dann kam, wurde ich mit offenen Armen aufgenommen. Frau M. erzählte mir, daß sie auch Spiritistin sei und ihre Ehe mit Karl May lediglich auf Grund von Geisterbriefen getrennt worden sei. Sie erklärte mir, daß es ihr sehr lieb sei, wenn ich ihr helfen würde. Ich teilte später der Öffentlichkeit mit, daß Frau Pollmer, trotzdem sie Spiritistin ist, Mitarbeiterin des „Vorwärts“ war. Als Antwort hierauf entzog May seiner Frau die Rente von 42 000 Mark, so daß ich gezwungen war, ihr 100 Mark pro Monat zu geben. Frau May erzählte mir weiter, daß sie 42 000 Mark Erparnisse gemacht habe. Die jetzige Ehefrau Karl May's, die früher bei ihm Privatsekretärin war, und schon damals zu ihm in näheren Beziehungen gestanden hatte, habe es verstanden, ihr durch Geisterbriefe ihr Vermögen abzunehmen. So habe der verlorene Großvater einmal geschrieben: Emma gib sofort deiner Freundin Klara 30 000 Mark“. Als May dann die Absicht hatte, seine Privatsekretärin zu heiraten, habe er und die jetzige Frau ebenfalls zu spiritistischen Mitteln Zuflucht genommen. Ich rief Frau May, damals zuerst auf Nachzahlung der 42 000 Mark zu klagen. Als ich erfuhr, daß durch Vermittlung des Fräuleins v. Scheidt Frau May mit ihrem geschiedenen Gemann in Verbindung getreten sei, richtete ich an Fräulein v. Scheidt einen Brief, in dem ich den Ausdruck „geborener Verbrecher“ brauchte. Ich wollte hiermit lediglich sagen, daß ich May für einen Menschen halte, der aus einem angeborenen Trübsinn heraus schwindet und überhaupt nicht in der Lage sei, bei der Wahrheit zu bleiben. Fräulein v. Scheidt hat diesen Brief dann dem Kläger ausgehändigt.

Angekl. Lebius hat sich zum Wahrheitsbeweise bereit erklärt, der sich in folgenden Richtungen bewegt: Er beruft sich auf die Vorstrafen, die May wirklich erlitten, ferner auf Strafakten, die er begangen hat, ohne gerichtlich bestraft worden zu sein. Weitere Anträge beziehen sich auf den Beweis seiner pathologischen Eigenhaftigkeit des May, auf die Tatsache, daß er sich für katholisch ausgegeben, während er evangelisch sei, daß er zugleich auf einer Seite ungläubige Schriften, auf der anderen Seite fromme Schriften verfaßt habe, daß er in seinen Schriften erdichtete Sachen als eigene Erlebnis hinfellte, daß er die Länder, die er ausführlich beschrieb, niemals mit Augen gesehen habe, daß er ein schriftstellerischer Plagiator sei, daß er sich in seiner Entscheidung verbrecherisch benommen und durch spiritistische Tricks seine Frau beschwindelt, daß er noch vor etwa zehn Jahre diebische Gelüste bekundet habe usw. May habe eine sehr gefährliche Waffe in der Hand: er verfüge über eine Anzahl von Zeugen, die alles beschwören, was er wünlche, um ihn (Lebius) zu blamieren in der Öffentlichkeit und sich an ihm zu rächen. May behauptet, daß er alle möglichen Sprachen beherrsche, er selbst dagegen bestreite dies. Er erinnere daran, daß May noch 1909 hoch in der allgemeinen Achtung stand. In Augsburg sei damals ein großes Volksfest für May gefeiert worden, der Verein „Cäcilia“, ebenso der Verein „Concordia“ hätten ihm laute Huldigungen dargebracht. Alle diese Dinge hätten ihn (Lebius) geradezu erzwungen, in sein Vorleben zu leuchten. Lebius behauptet unter anderem folgendes: May sei ein Pferdeieb, er führe den Doktorittel von einer freien amerikanischen Akademie, die aus einem Barbier und einer Hebanne bestehe. In einem Brief an den Verlagsbuchhändler Langenscheidt hat er selbst erklärt: was er geschrieben, seien nicht Phantasiegebilde, sondern eigene Erlebnis. — B r ä j : Da wird dann wohl der Einwand der „inneren Erlebnis“ gemacht werden können. Lebius behauptet weiter: May sei wegen Einbruchdiebstahls in einen Uhrenladen zu Zuchthaus verurteilt worden. May habe seinerzeit ungläubige Kolportagechriften für Münchener in Dresden geschrieben. Er habe sich als Mißpacherling hingestellt und gesagt, daß er sogar chinesisch und arabisch versthe, er habe sogar behauptet, daß er

Schriften im Indianerdialekt

übersezt habe, während es doch gar kein Schriftwerk im Indianerdialekt gebe. — Karl Lebius überreicht demgegenüber einen Katalog, aus dem sich sofort ergebe, daß die letztere Behauptung falsch sei. Er selbst habe nur gesagt, daß er die Sprachen, soweit er sie für seine Bücher brauche, beherrsche. — Rechtsanwalts Brederec: Wollen Sie behaupten, daß Sie die englische Sprache beherrschen? — May: Ich lasse mich hier nicht examinieren! Ich bin hier nicht im Theater, sondern an einem ernstern Ort

— Rechtsanwalts Brederec: Wenn man bis zu den Indianern vordringen will, dann muß man doch mindestens englisch sprechen können. — Rechtsanwalts Kette vermahnt sich dagegen, daß der Angeklagte hier allerlei Klatsch vorbringe. Er frage den Angeklagten, ob er alle diese Dinge geprüft oder die Behauptungen nur auf Grund der Angaben einer Frau aufstelle, die ihm gesagt habe, sie glaube alles, was ihr die Karten verkünden. Was der Angeklagte hier vorbringe, sei ein Gemisch von Dichtung und Wahrheit, und erst der hundertste Teil sei wahr. — Rechtsanwalts Brederec: Diese Allgemeinheiten können auf uns keinen Eindruck machen. Wir berufen uns auf die uns vorliegenden Urteile der Gerichte und auf eine große Zahl von Zeugen. Wästor Laube in Hohenstein habe alles bestätigt, was über die verbrecherische Tätigkeit des Herrn May behauptet worden sei. Wir behaupten: Herr May sei etwa 10 zu beurteilen, wie ich Lombrolo über den Typus eines angeborenen Verbrechers ausgedrückt habe. Auf weiteren Vorhalt des Rechtsanwalts Kette erklärt Lebius weiter, daß er nicht Klatsch vorbringe und gibt eine Reihe von Zeugen an, bei denen er sich über das Vorleben May's eingehend informiert habe. Auf Grund dieser Informationen bringt er noch eine ganze Reihe spezifizierter Anschuldigungen gegen den Privatkläger vor. Unter anderem behauptet er, daß May's Wille mit blutigen Flecken Stalps angeblich von ihm gebödeter Indianer ausgestattet sei, daß er dort eine silberne Finte bewahre, mit der er hunderte von Indianern niedergegeschossen haben will, während er nach Auslauff seiner geschiedenen Frau bis zum Jahre 1900 überhaupt nicht aus Sachsen herausgekommen sei. Er zeige den May'schen Willen in seiner Wille die Stalpe und die silberne Finte und ganze Schätze von Fäulnisbilden, die angeblich eigenhändige Bindungen der fürstlichen Persönlichkeiten enthalten sollen, während die Schriften, wie er behauptet, von May selbst herrühren.

Die Rechtsanwätle Justizrat Dr. Sello und Kette verwarfen sich wiederholt nachdrücklich dagegen, daß der Angeklagte, anstatt sich auf die Beantwortung der Frage, wie er zu seinen Beschuldigungen gekommen, zu beschränken, die Gelegenheit benutze, um aufs neue

eine ganze Flut neuer Anschuldigungen

gegen den Privatkläger loszulassen. Es sei doch unmöglich, sofort die ganze Flut zu widerlegen; man die Behauptungen bewiesen werden sollen, dann müsse dies in geordneter Weise einzeln geschehen, aber nicht in solchen allgemeinen Redensarten. — B r ä j : Der Kläger gibt, was sein Vorleben betrifft, ja wohl zu, dreimal vorbetraut zu sein? — Karl May: Das ich betraut bin, habe ich nie genehnt. Das liegt alles weit, weit zurück, es hat ich alles ganz anders zugetragen, wie behauptet wird. — B r ä j : Sie geben folgend drei Strafen zu: In Chemnitz 1862 wegen Diebstahls zu sechs Wochen Gefängnis, 1865 in Leipzig wegen qualifizierten Betruges zu vier Jahren einem Monat Arbeitshaus, wo Sie 1868 begnadigt wurden, endlich zu Mittweida wegen Diebstahls und Betruges zu vier Jahren Zuchthaus? — May: Das ist richtig; alles andere ist erfinden. May erklärt weiter, daß er Stunden brauchen würde, um alle die vorgebrachten unwahren Behauptungen der Gegenseite zu widerlegen. Er verliest zur Widerlegung einzelner dieser Behauptungen die von ihm eingeholten Auskünfte von Behörden, die das Gegenteil der aufgestellten Behauptungen erweisen. Ihm sei nie eingefallen, ein Räuberleben zu führen. Das sei alles unwahr; er bitte den Gerichtshof, nicht zuzulassen, daß in solcher Weise Schmutz gegen ihn ausgeschüttet werde. Was die Saufen von Briefen betrifft, die er in seiner Behauptung benutze, so seien diese durchaus echt, und es seien allerdings Briefe von Fürstlichkeiten darunter. — B r ä j : Ich habe hier eine Zeitung mit einem Bilde, welches Sie in Ihrem Arbeitszimmer darstellte. Das sieht wiederum anders aus. — May: Das ist richtig. — Ein Besitzer wünscht Auskunft, in welcher persönlichen Beziehung der Privatkläger zu dem ausgeflopften Köhler stehe, der in seinem Arbeitszimmer zu sehen ist. Der Privatkläger erklärt sich hierzu nicht. — Rechtsanwalts Brederec: Der Privatkläger hat sich in dem Rostum eines amerikanischen Trappers photographieren lassen. — May: Jeder Schauliener läßt sich photographieren, wie es ihm beliebt, warum soll ich nicht ein Schriftsteller, der über amerikanische Dinge schreibt, als Trapper abbilden lassen? — Rechtsanwalts Brederec: Alles das wird nur angeregt, um die pathologische Eigenhaftigkeit des Privatklägers zu illustrieren. — B r ä j : Ein Verbrecher wären doch solche phantastischen Dinge bei einem Dichter nicht, und ich halte Herrn May für einen Dichter. — Rechtsanwalts Kette behauptet nochmals, daß das meiste, was Herr Lebius hier vorbringe, unwahr sei und letzterer mindestens schlüssig gehandelt habe. — Hierauf tritt eine Pause ein.

Das Gericht beschließt nach kurzer Beratung, die Beweisaufnahme darauf zu beschränken, ob dem Angeklagten Lebius der Schutz des Paragraphen 193 zuzubilligen sei. Es findet darauf die Zeugenvernehmung statt, nach deren Beendigung sich das Gericht abermals zur Beratung zurückzieht, um darüber zu beschließen, welche Beweise erhoben werden sollen, und in welcher Weise die Sache weitergeführt werden soll.

Lokales und Vermischtes.

Karl May vor Gericht.

Die Vergangenheit des Romancers.

Der Kampf, den der im Heberoth fruchtbar Romancier Karl May heute vor der Zweimännerkammer des Landgerichts Berlin III abermals um seinen Karl komponierten Korrekturen führt, ist weit entfernt von der dramatischen Dichtung, von der die Abenteuererzählungen abweichen, mit denen dieser unsterbliche Hebertrumpf sein lebenslanges und höchst fruchtbares Schaffen verknüpfen mußte. Das tatsächliche Duelle zwischen dem Romancier mit dem eifrigsten, etwas langsam Gange, dem dünnen Schmarbart und der Stiege in dem gelblichen Gesicht, und seinem eckelhaften Gegner, dem Gefährte der „gelben“ Gewerkschaften Lebius, spielt sich nicht auf den sorglosen Höhen, in denen der Vorstehende, Landgerichtsrat Schreder, die Verhandlung leitet, in der größten Ruhe ab. Zu dem Willen, der die Auseinandersetzungen herbeiführt, wird auch der immer beständig wirkende Zornfall des Ammalis von May, des Dresdeners Rechtsammlers Reile bei, dessen anheimelnde Sprechweise schon den lässlichen Rechtsreferenten hätte erkennen lassen, auch wenn sein Drama mit der blauen Stiege um Schutterfragen und Kermal nicht darauf hingewiesen hätte.

Zuerst erhielt der Angeklagte Lebius das Wort, um seine Angriffe gegen May zu begründen. Dieser Lebius, mit seinem etwas hohen Gesicht, der zu dem dünnen Schmarbart einen kurzgehugten Kinnbart trägt, gehört zu jener Art von Gegnern, die ihre Feinde mit höchsten Temperament und trotz doch mit durch nichts gemildeter Intelligenz verfolgen. Herr Lebius, dessen hinter dem Kneifer recht scharfsinnig schreien, hat tief und scharf das Dunkel der Vergangenheit des berühmten Romancers Karl May durchschaut. Und das sieht hat ihm dazu die geschiedene Frau seines Gegners gehalten. Mit der ihm eigenen Ruhe erklärte er dem hohen Gesicht, daß May wegen Eintrachtbittens im Justizhaus gefesselt — das Urteil sei allerdings längst eingekampt —, daß May Lebensverhältnisse begangen, seine geschiedene Frau durch heimlichen Raub um 42 000 Mark gekümbert, daß er einen Verleumdungsbrief verfaßt, sich als Polizeileutnant ausgegeben und unter dieser Maske viele Leute um das Geld betrogen, und daß May in seinen jungen Jahren ein Räuberleben im höchsten Grade gelebt habe. Die Rede von Lebius war so lebhaft, daß er die Aufmerksamkeit der Anwesenden auf sich zog. Der große Mann aber nahm sich dem Richterlich mit einem Katalog seiner Hausbibliothek zum Ausdruck dafür, daß er die Sprache alle mit Ernst und Eifer studiert habe. Mit einer abnehmenden Bewegung, die einbeträchtlich weiser gewesen wäre, wenn sie weniger stolz gewesen, erklärte May, daß er gegen die Anschuldigungen, „gegen das Ganze“, nicht sprechen könne, weil — der Richter verächtlich und unbeherrschend zwischen Schmarbart und Stiege. Aber wirklich entrüstet schen Herr Karl May nur über den Zweifel, den sein Gegner an seinen — polglichten Fähigkeiten und an seiner Behauptung ausgesprochen, daß er nur Selbstverleumdung in seinen Abenteuererzählungen erzählt habe. Und wenn an dieser Verhandlung sonst nichts interessant gewesen wäre, so war es diese teilweise Verteilung Karl May's, der in diesem höchst peinlichen Augenblick einen so verblüffenden Unterschied zwischen Karl und May erkennen ließ. Wegen der niederen Metieren den Angriff auf seine persönliche Ehre hat er nur eine Handbewegung, empfindlich zeigte er sich nur gegen die Schmälerung seines Namens, seines „Nahmens“. Auf die Frage des Rechtsammlers Schreder, ob er englisch sprechen könne, erwiderte May einfach, er lasse sich nicht examinieren. Auf das Drama über seine Vergangenheit war er jede Antwort schuldig geblieben. Sollte Karl May also doch nur Selbstverleumdung in seinen Abenteuererzählungen erzählt haben und nur für das höchste Verbrechen die weiten Praxien Amerikas um Schaulapf seiner Erzählungen singiert haben?

Verhandlungsbericht.

Die schon so lange schwebende Verurteilung des Augenblicksünderers Karl May gegen den Führer der „gelben“ Gewerkschaften, Sekretar Rudolf Lebius, beschlossene heute in zweiter Instanz die Strafammer des Landgerichts III unter Vorsitz des Landgerichtsrats Schreder. Dem Privatkläger Karl May, der persönlich erschienen ist, stehen Justizrat Dr. Sello-Berlin und Rechtsammler Reile-Dresden zur Seite. Der Angeklagte wird von Rechtsammler Schreder vertreten. Vor Eintritt in die Verhandlung legte Landgerichtsrat Schreder an, ob es nicht möglich sei, die Streitart zu beenden und einen ehrenvollen Frieden zu schließen. Es wurde noch angedeutet, daß die Parteien sich nicht ferner noch weiter zerstreuen, sich um ihre Ruhe bringen und ihre Finanzen schlichten. Es handelte sich doch hier um eine Ehegattin, gegenwärtig um einen Mann, gegenüber dem Reuegeschlagen, die in anderen schwebenden Prozessen geführt werden. Dann sei die Sache doch angeht die beiden vorliegenden Urteile, verbindungen inwiefern juristisch möglich, und der Gerichtshof werde sich die Frage vorlegen müssen, welches Urteil des Schöffengerichts gültig sei. Dem Privatkläger hielt der Vorstehende unter anderem vor, daß es kaum zu vermeiden war, den doch einmal vorhandenen bunten Punkt in seinen Vorleben, um den es sich handelte, hier zur Sprache zu bringen. Dieser

bunte Punkt auf seiner weichen Weste ist ja verflochten durch die Verdienste des Privatklägers, und diese Vorgänge aus längst vergangenen Zeiten würden seinen Ruhm nicht vermindern können, doch müge er daran denken, daß durch das Wägen in Gerichtsamt der bunte Punkt nicht beseitigt wird, sondern nur gelbe Ränder bekommt.

Karl May erklärte sich prinzipiell zum ehrenhaften Vergleich bereit, er sei willens, alles mögliche zu tun, um in diesem verächtlichen Punkte Frieden zu schließen, zumal ja die ganze Angelegenheit noch anhängig in den zu Dresden und Coblenz-Gründlich schwebenden Prozessen existiert werden müße. Redakteur Lebius erklärte, daß ein Vergleich ihm unmöglich sei. Der Privatkläger habe über ihn ehrenrührige Behauptungen aufgestellt, die von der sozialdemokratischen Presse aufgeschrieben und gegen ihn ausgenommen werden. Er müsse immer auf dem Standpunkt stehen bleiben, zu behaupten, daß dieser Junge ungläubig sei. Deshalb verlangte eine Organisation, daß er seinen Bericht schriftlich über die Vorliegende weilt den Privatkläger auch noch darauf hin, daß er bei verschiedenen Gelegenheiten selbst habe, daß er ein gläubiger Christ und weit religiöser Mann sei, und ein christliches Gebot laute, nicht eure Feinde, tut wohl denen, die euch verfolgen. — Karl May: Damit kann aber nicht gesagt sein, daß man alle Welt nach Weiden auf mich losgeschlagen hat. Ich muß mich dagegen verteidigen, sonst wäre ich nicht ein Christ, sondern ein Lump! — Die Vergleichsbedingungen sind für diesen hierdurch, und der Vorstehende eröffnete nunmehr die Verhandlung.

Unter den Zeugen, die aufgerufen werden, befindet sich die Kammerangewandte Fräulein v. Schmidt. Sie tritt zurück, sehr bald entlassen zu werden, da sie zu einer nicht aufhebenden Probe noch

Meiner jurid müße; wenn sie diese Verleumdung, würde ihre Stellung gefährdet und ihr ein materieller Schaden zugefügt. Da Rechtsammler Schreder einer Entlastung dieser Zeugin widerpricht, muß sie an Gerichtstische bleiben. Rechtsammler Schreder meinte das königlich preussische Gericht gehe vor den großherzoglichen Dienst. Er erklärte sich bereit, eine Klage gegen den Großherzog zu führen, wenn der Prozess durch Erfüllung eines Zwangspfandes unter Einwirkungsmachten sollte. (Weiterkeit.) — Ueber die Art, wie das schöffengerichtliche Urteil zustande gekommen, wurden zunächst der damals in Charlottenburg als Vorstehende fungierende Landgerichtsrat Wessel und Richter Woldenbauer vernommen. Nach ihrer Meinung ist das Urteil damals nicht vollständig verurteilt gewesen, als Rechtsammler Schreder den Vorstehenden unterbreitete und dann kein Maßstab hielt und die Silberfrage begründete. Die Verhandlung des Urteils sei nur bis zu den Worten „15 Mark“ geblieben gewesen. — Rechtsammler Reile und Justizrat Dr. Sello hielten dagegen durch das Gerichtsprotokoll für nachgewiesen, daß das auf 15 Mark lautende Urteil schon rechtskräftig in Kraft getreten sei. Der Vorstehende erklärte hierauf in seiner Rede, die Verhandlung folgend: Ich bin gelegentlich der Verhandlungen wegen der Gerankung Maßstabes Schritten mit May in Zwillingen geraten, die schließlich dazu führten, daß May gegen mich verschiedene Strafklagen erließ und hieron der Presse Mitteilungen machte. Dies wurde von meinen politischen Gegnern, insbesondere den Sozialdemokraten, ausgebeutet, man ging sogar so weit, zu behaupten, ich sei wegen Gefährdung verhaftet worden und würde ins Justizhaus kommen. Die sozialdemokratische Presse betrieb sich bei diesen Angriffen gegen mich immer auf Karl May, der als angelegener Augenblicksünder begründet wurde. Es lag mir deshalb daran zu beweisen, daß May ungläubig ist. Ich habe deshalb nach Coblenz-Gründlich, um mich über May zu erkundigen. Hier wurde mir geraten, mich an

die geschiedene Frau May's.

Frau Emma May geborene Wöllmer, zu werden. Ich fuhr dann im Jahre 1908 nach Weimar und suchte die Frau auf. Ich muß bemerken, daß diese Dame sehr abergläubig ist und sich jeden Zauber aus den Karten ihr Schicksal voraussagte. Wie ich später erfahren habe, hatte Frau Wöllmer gerade an diesem Tage aus den Karten erfahren, daß sie ein besonderer Herrmann werde, der ihr wieder zu ihrem Recht verhelfen werde. Als ich dann kam, wurde ich mit offenen Armen aufgenommen. Frau W. erzählte mir, daß sie auch Spiritistin sei und ihre Ehe mit Karl May lediglich auf Grund von Wehrerzählen getrennt worden sei. Sie erklärte mir, daß es ihr sehr lieb sei, wenn ich ihr helfen würde. Ich teilte später der Öffentlichkeit mit, daß Frau Wöllmer, trotzdem sie Spiritistin ist, Materialisten des „Moralis“ war. Als Antwort hierauf entzog May seiner Frau die Karte von 42 000 Mark, so daß ich gezwungen war, ihr 100 Mark pro Monat zu geben. Frau May erzählte mir weiter, daß sie 42 000 Mark Sparpartie gemacht habe. Die letzte Karte von Karl May, die früher bei ihm Privatversteckung war und schon damals zu ihm in näherer Beziehung gestanden hatte, habe es verstanden, ihr durch Wehrerzählen ihr Vermögen abzunehmen. So habe der verlorene Gewinnschein einmal geschrieben. Emma gibt sofort seiner Freundin Maria 30 000 Mark“. Als May dann die Arbeit hatte, seine Wehrerzählen zu betreiben, habe er auch die jetzige Frau ebenfalls zu spiritistischen Mitteln zuhelfen genommen. Ich riet Frau May, damals zuerst auf Rückzahlung der 42 000 Mark zu klagen. Als ich erfuhr, daß durch Vermittlung des Fräulein v. Schmidt Frau May mit ihrem geschiedenen Ehemann in Verbindungen getreten sei, richtete ich an Fräulein v. Schmidt einen Brief, in dem ich den Rücklauf „geborener Wehrerzählen“ brauche. Ich wollte hiermit lediglich sagen, daß ich May für einen Menschen halte, der aus einem angeborenen Trieb heraus schwindet und überhaupt nicht in der Lage ist, bei der Wahrheit zu bleiben. Fräulein v. Schmidt hat diesen Brief dann dem Kläger ausgehändigt. (Fortsetzung im Hauptblatt.)

S. 5

Berliner Tageblatt



und Handels-Zeitung

Für unbetont eingeklebte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Chef-Redakteur: Theodor Wolff in Berlin. Druck und Verlag von Rudolf Wolff in Berlin.

Karl May vor Gericht.

(Fortsetzung aus dem 1. Beiblatt.)

Angell. Lebius hat sich zum Wahrheitsbeweise bereit erklärt, der sich in folgenden Richtungen bewegt: Er betraut sich auf die Vorstrafen, die May wirklich erlitten, ferner auf Strafkaten, die er beantragen hat, ohne gerichtlich bestraft worden zu sein. Weitere Anträge beziehen sich auf den Beweis einer pathologischen Eigenhaftigkeit des May, auf die Tatsache, daß er sich für katholisch ausgegeben, während er evangelisch sei, daß er zugleich auf einer Seite unzüchtige Schriften, auf der anderen Seite fromme Schriften verfaßt habe, daß er in seinen Schriften erdichtete Sachen als eigene Erlebnisse hinstellte, daß er die Länder, die er ausführlich beschrieb, niemals mit Augen gesehen habe, daß er ein schriftstellerischer Plagiator sei, daß er sich in seiner Ehecheidung verbrecherisch benommen und durch spiritistische Erids seine Frau beschwindelt, daß er noch vor etwa zehn Jahre diebische Gelüste beunudet habe usw. May habe eine sehr gefährliche Waffe in der Hand: er verfüge über eine Anzahl von Zeugen, die alles beidwören, was er wünsche, um ihn (Lebius) zu klammern in der Desfentlichkeit und sich an ihm zu rächen. Man behauptet, daß er alle möglichen Sprachen beherrsche, er selbst dagegen befreite dies. Er erinnere daran, daß May noch 1909 hoch in der allgemeinen Achtung stand. In Augsburg sei damals ein wahres Volksfest für May gefeiert worden, der Verein „Cattia“, ebenso der Verein „Concordia“ hätten ihm laute Suldigungen dargebracht. Alle diese Dinge hätten ihn (Lebius) geradezu gezwungen, in sein Vorleben zu leuchten. Lebius behauptet unter anderem folgenden: May sei ein Mörder, er führe den D o r f i t t e. Der Privatkläger hat sich in dem Kostüm eines amerikanischen Trappers photographieren lassen. — May: Jeder Schauspieler läßt sich photographieren, wie es ihm beliebt, warum soll sich nicht ein Schriftsteller, der über amerikanische Dinge schreibt, als Trapper abbilden lassen? — Rechtsanwalt B r e d e r e d.: Alles das wird nur angeregt, um die pathologische Eigenhaftigkeit des Privatklägers zu illustrieren. — D o r f.: Ein Verbrecher wären doch solche phantastischen Dinge bei einem Dichter nicht, und ich halte Herrn May für einen Dichter. — Rechtsanwalt R e t k e behauptet nochmals, daß das meiste, was Herr Lebius hier vorbringe, unwahr sei und letzterer mindestens fahrlässig gehandelt habe. — Hierauf tritt eine Pause ein.

Schriften im Indianeridialekt

überfetzt habe, während es doch gar kein Schriftwerk im Indianeridialekt gebe. — Karl Lebius überreicht demgegenüber einen Katalog, aus dem sich sofort ergebe, daß die letztere Behauptung falsch sei. Er selbst habe nur gesagt, daß er die Sprachen, soweit er sie für seine Bücher brauche, beherrsche. — Rechtsanwalt B r e d e r e d.: Wollen Sie behaupten, daß Sie die englische Sprache beherrschen? — May: Ich lasse mich hier nicht examinieren! Ich bin hier nicht im Theater, sondern an einem ernsten Ort. — Rechtsanwalt B r e d e r e d.: Wenn man bis zu den Indianern vordringen will, dann muß man doch mindestens englisch sprechen können. — Rechtsanwalt R e t k e verwahrt sich dagegen, daß der Angeklagte hier allerlei Klatsch vorbringe. Er frage den Angeklagten, ob er alle diese Dinge gekriht oder die Behauptungen nur auf Grund der Angaben einer Frau aufstelle, die ihm gesagt habe, sie glaube alles, was ihr die Karten verkünden. Was der Angeklagte hier vorbringe, sei ein Gemisch von Dichtung und Wahrheit, und erst der hundertste Teil sei wahr. — Rechtsanwalt B r e d e r e d.: Diese Allgemeinheiten können auf uns keinen Eindruck machen. Wir berufen uns auf die uns vorliegenden Urteile der Gerichte und auf eine große Zahl von Zeugen. Pastor Laube in Hohenstein habe alles bestritten, was über die verbrecherische Tätigkeit des Herrn May behauptet worden sei. Wir behaupten: Herr May sei etwa so zu beurteilen, wie sich Lombroso über den Typus eines angeborenen Verbrechers ausgedrückt habe. Auf weiteren Vorhalt des Rechtsanwalts R e t k e erklärt Lebius weiter, daß er nicht Klatsch vorbringe und gibt eine Reihe von Zeugen an, bei denen er sich über das Vorleben Mays eingehend informiert habe. Auf Grund dieser Informationen bringt er noch eine ganze Reihe spezifizierter Anschuldigungen gegen den Privatkläger vor. Unter anderem behauptet er, daß Mays Wita mit blutgeschlechten Stalps angeblich von ihm getöteter Indianer ausgestattet sei, daß er dort eine silberne Flinte bewahre, mit der er hunderte von Indianern niedergeschossen haben will, während er nach Auskunft seiner geschiedenen Frau bis zum Jahre 1900 überhaupt nicht aus Sachfen herausgekommen sei. Er zeige den Mayfreunden in seiner Wita die Schalpe und die silberne Flinte und ganz viele spiritistenbildern, die angeblich eigenhändige Zeichnungen der fürstlichen Herrschaften enthalten sollen, während die Schriften, wie er behauptet, von May selbst herrühren.

Die Rechtsanwälte Justizrat Dr. Sello und R e t k e verwahren sich wiederholt nachdrücklich dagegen, daß der Angeklagte, anstatt sich auf die Beantwortung der Frage, wie er zu seinen Beschuldigungen gekommen, zu beschränken, die Gelegenheit benutze, um auf neue

eine ganze Flut neuer Anschuldigungen

gegen den Privatkläger loszulassen. Es sei doch unmöglich, sofort diesen ganzen Mist zu widerlegen; wenn die Behauptungen bewiesen werden sollen, dann müsse dies in geordneter Weise einzeln geschehen, aber nicht in solchen allgemeinen Redensarten. — D o r f.: Der

Kläger gibt, was sein Vorleben betrifft, ja wohl zu, dreimal vorbestraft zu sein. — Karl May: Daß ich bestraft bin, habe ich nie geleugnet. Das liegt alles mei, weit zurück, es hat sich alles ganz anders zugetragen, wie behauptet wird. — D o r f.: Sie geben folgende drei Strafen zu: In Chemnitz 1862 wegen Diebstahls zu sechs Wochen Gefängnis, 1865 in Leipzig wegen qualifizierten Betruges zu vier Jahren einem Monat Arbeitshaus, wo Sie 1868 begnadigt wurden, endlich zu Wittweida wegen Diebstahls und Betruges zu vier Jahren Zuchthaus? — May: Das ist richtig; alles andere ist erfinden. May erklärt weiter, daß er Stunden brauchen würde, um alle die vorgebrachten unwahren Behauptungen der Gegenseite zu widerlegen. Er verliert zur Widerlegung einzelner dieser Behauptungen die von ihm eingeholten Auskünfte von Behörden, die das Gegenteil der aufgestellten Behauptungen erweisen. Ihm sei nie eingefallen, ein Mäuberleben zu führen. Das sei alles unwahr; er bitte den Gerichtshof, nicht zuzulassen, daß in solcher Weise Schmutz gegen ihn ausgepöbkt werde. Was die Bausen von Briefen betrifft, die er in seiner Behauptung bewahrt, so seien diese durchaus echt, und es seien allerdings Briefe von Fürstlichkeiten darunter. — D o r f.: Ich habe hier eine Zeitung mit einem Bilde, welches Sie in Ihrem Arbeitszimmer darstellt. Das sieht wildromantisch aus. — May: Das ist richtig. — Ein Besucher wünscht Auskunft, in welcher persönlichen Beziehung der Privatkläger zu dem ausgepöbten D o r f e n stehe, der in seinem Arbeitszimmer zu sehen sei. Der Privatkläger erklärt sich hierzu nicht. — Rechtsanwalt B r e d e r e d.: Der Privatkläger hat sich in dem Kostüm eines amerikanischen Trappers photographieren lassen. — May: Jeder Schauspieler läßt sich photographieren, wie es ihm beliebt, warum soll sich nicht ein Schriftsteller, der über amerikanische Dinge schreibt, als Trapper abbilden lassen? — Rechtsanwalt B r e d e r e d.: Alles das wird nur angeregt, um die pathologische Eigenhaftigkeit des Privatklägers zu illustrieren. — D o r f.: Ein Verbrecher wären doch solche phantastischen Dinge bei einem Dichter nicht, und ich halte Herrn May für einen Dichter. — Rechtsanwalt R e t k e behauptet nochmals, daß das meiste, was Herr Lebius hier vorbringe, unwahr sei und letzterer mindestens fahrlässig gehandelt habe. — Hierauf tritt eine Pause ein.

Das Gericht beschließt nach kurzer Beratung, die Beweisaufnahme darauf zu beschränken, ob dem Angeklagten Lebius der Schutz des Paragraphen 198 zugubilligen sei. Es findet darauf die Zeugenvernehmung statt, nach deren Beendigung sich das Gericht abermals zur Beratung zurückzieht, um darüber zu beschließen, welche Beweise erhoben werden sollen, und in welcher Weise die Sache weitergeführt werden soll.